Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

fen, daß die Einrede der Compensation auch bei der die gewöhnliche Zuständigkeitsgrenze der Einzelnrichter über ragenden Summ eder Gegenforderung uneingeschränkt zulässig ist, eine Widerklage über die Grenze der Zuständigkeit der Einzelnrichter hinaus aber nur in dem Falle, wenn solche zugleich aus demselben Grunde abgeleitet ist, wie die vorgeschützte Einrede der Compensation, und mit solcher zusammentreffend verbunden wird.

Die vorstehenden Erörterungen und Andeutungen werden bei jedem Sachkundigen die Ueberzeugung begründen, daßdie Bildung der untersten Instanz nach Subjecten und Gegenstand nicht allein die schwierigste, sondern auch von allen Anordnungen für diejenige zu erkennen ist, die am meisten das gesammte Gebäude der Rechtsverwaltung beherrscht und am meisten das gesammte Rechtsleben und den nationalen Wohlstand berührt, darum der sorgfältigsten und umsichtigsten Erwägung bedarf.

X.

Die Fragen über die Umgestaltung der deutschen Gerichtsverfassung nach den neuesten Ergebnissen der Gesetzgebungsarbeiten.

Geprüft von

Mittermaier.

Die seit längerer Zeit bei den Verhandlungen über Gesetzgebung und in der Wissenschaft erörterten Fragen über die zweckmäßigste Einrichtung der Gerichtsverfassung, haben im vorigen Jahre durch die in den deutschen Staaten gestellten Forderungen in Beziehung auf die Gesetzgebung eine neue Bedeutung erhalten. Vieles, was noch vor einem Jahre von Seite mancher Regierungen mit Schroffheit zurückgewiesen und als verderblich erklärt wurde, ist jetzt allgemein als Grundlage der neuen Einrichtungen in den Gesetzen anerkannt; allein dennoch zeigt die nähere Vergleichung der neuen Gesetzgebungsarbeiten und der legislativen Ver-

handlungen bald, wie unklar die Ansichten über die leitenden Grundsätze, wie verschieden die Meinungen über die Einzelnheiten der Durchführung der Grundlagen sind, und wie in jedem Augenblicke eine versteckte Verstimmung und Abneigung gegen die französischen Einrichtungen, aber auch eine Unkenntniß ihrer Wirksamkeit im Leben hervortritt. Wir wollen nur auf die Art aufmerksam machen, wie man den Kreis der Zuständigkeit der Einzelnrichter regeln will, und zuletzt wegen der Masse der Ausnahmsfälle, die man aufstellt, die Regel: daß in erster Instanz über Civilrechtsstreitigkeiten Kollegialgerichte urtheilen sollen, zerstört oder doch in ihrer Anwendung eher nachtheilig wird. Man kann in Deutschland von einer Reihe von Vorurtheilen und von der Anhänglichkeit an gewisse Ansichten sich nicht losmachen, und so haben unsere Gesetzgeber noch immer nicht den Muth, den Grundsatz der 3 Instanzen aufzugeben. Auch in Bezug auf die Frage über die Nothwendigkeit des Kassationshofs konnte man sich nicht vereinigen.

Die drängenden Forderungen nach Umgestaltung des Verfahrens in Civil- und Strafsachen wurden in allen deutschen Ländern immer stärker. Eine große Zahl neuer Gesetzesentwürfe waren die Folge. Es ist nicht ohne Interesse, den Gang zu verfolgen, welchen die gesetzgeberischen Ansichten über die Gerichtsverfassung in den einzelnen Ländern nahmen. In den Grundrechten hatten mehrere Bestimmungen, z. B. in Art. IX. §. 41 die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, in §. 42 die Beseitigung jeder Ausnahmsjustiz, in §. 43 die Aufhebung jedes privilegirten Gerichtsstandes, in §. 45 der Ausspruch, daß das Gerichtsverfahren öffentlich und mündlich sein soll, in §. 47 die Anordnung von Gerichten aus sachkundigen, von den Berufsgenossen freigewählten Richtern in Sachen besonderer Berufserfahrung, in §. 48 der Ausspruch der Trennung der Rechtspflege und Verwaltung und die Nothwendigkeit der Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden durch eigene Gerichtshöfe, in

§. 49 die Aufhebung der Verwaltungsrechtspflege, deuteten die Richtungen an, welche die neue Gesetzgebung der deutschen Länder in Beziehung auf die Rechtspflege zu nehmen hat.

Ein weites Feld blieb der Partikulargesetzgebung dabei überlassen, weil die Nationalversammlung davon ausging, daß in der Durchführung der allgemeinen leitenden Grundsätze den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Länder Rechnung getragen werden müßte, und eine Beschränkung der Landesgesetzgebung darin nachtheilig sein könnte.

In dem vor uns liegenden, im Sommer 1848 von dem österreichischen Ministerium bearbeiteten Entwurfe eines Gesetzes über die Gerichtsorganisation ist in §. 1: die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, in §. 2: die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, ausgesprochen. Nach §. 8 sollten die Kollegialgerichte (aus 3 Mitgliedern) in erster Instanz über Civilsachen entscheiden; allein nach §. 6 sollte den Einzelnrichtern eine sehr weite Zuständigkeit zugewiesen werden, weil, wie die dem Entwurfe beigefügten Bemerkungen sagen, die französischen Friedensgerichte nicht befriedigen, da ihnen nur die unbedeutendsten Händel zugewiesen sind und auch nur solche zugewiesen werden können, da die Friedensrichter rechtsunkundige, schlecht besoldete Individuen seien, während da, wo man die Einzelngerichte mit rechtskundigen Personen besetzt, ihnen auch Sachen von größerm Belange zugewiesen werden könnten, was auf dem Lande von großem Vortheile wäre, indem es dem Landmanne die Mühe erspart, zu dem weit entfernten Kollegialgerichte sich begeben zu müssen, daraus erklärt es sich, warum nach dem österreichischen Entwurf §. 6 den Einzelngerichten die freiwillige Gerichtsbarkeit in Streitsachen alle Streitigkeiten, die den Betrag von 200 Gulden nicht übersteigen, alle aus Mieth- und Pachtverträgen entstehenden, ferner alle Besitzstreitigkeiten, alle Streitigkeiten über Forderungen, die sich auf eine mit den Erfordernissen des §. 1001 des bürgerlichen Gesetzbuchs versehene Schuldurkunde gründen, alle Streitigkeiten zwischen Dienstherren

und Dienstgebern, Gewerbsleuten und Fabrikinhabern, alle Klagen über Beschädigungen der Felder, Früchte, Erndten und Injurien zugewiesen werden sollen. Nach §. 16 soll der oberste Gerichtshof in Civilrechtssachen dritte Instanz sein.

In Preußen wurde im Justizministerium 1848 der Gesetzesentwurf über Gerichtsverfassung bearbeitet [1]), nach welchem die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des befreiten Gerichtsstandes ausgesprochen und in §. 18 anerkannt wurde, daß die Justizverwaltung in erster Instanz durch kollegialisch eingerichtete Gerichte in Verbindung mit Einzelnrichtern ausgeübt werden soll. Nach §. 19 sollte der Jurisdiktionsbezirk eines Kollegialgerichts nur 40000 bis 70000 (durchschnittlich 50000) Einwohner umfassen, weil, wie die Motive bemerken, zu große Gerichtsbezirke den Partheien unzugänglich sind, die Kosten vermehren und den Geschäftsgang erschweren, die zu kleinen Gerichtsbezirke den Nachtheil haben, daß bei dem Mangel eines regen kollegialischen Geschäftsverkehrs die Richter in ihrer Fortbildung zurückbleiben. Nach dem Entwurfe soll aber das Nachlaß-, Hypotheken- und Vormundschaftswesen nicht von den Gerichten getrennt, wohl aber einer besondern Abtheilung überwiesen werden; die Verwaltung der zuvor bezeichneten Zweige könnte nur in die Hände von Personen gelegt werden, welche die Befähigung zum Richteramte haben. Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehöre zur Gerichtsbarkeit und nur Rücksichten auf die Stellung der Richter, den Partheien in streitigen Rechtsangelegenheiten gegenüber, könnte die Absonderung wünschenswerth erscheinen lassen. Nach §. 37 sollte mit dem geheimen Obertribunal als dritter Instanz der rheinische Revisions- und Kassationshof vereinigt werden. In der preußischen Verordnung vom 2. Januar 1848 wurden die oben angeführten Bestimmungen des Entwurfs zum Grunde gelegt. Die kollegialisch einge-

1) Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung 1848. S. 374.

richteten Gerichte sollten in erster Instanz über Civilsachen entscheiden; diese Gerichte sollten in zwei Abtheilungen geschieden werden, wovon die Eine die freiwillige Gerichtsbarkeit behalten sollte. Nach §. 20 sollten die Einzelnrichter nur über Bagatellsachen, d. h. über solche entscheiden, deren nach Geld zu schätzender Gegenstand 50 Thlr. nicht übersteigt.

Die Staatsregierung legte am 2. März 1849 der ersten Kammer einen Gesetzesentwurf über Gerichtsorganisation vor. Man blieb den in dem vorigen Entwurfe und der Verordnung vom 2. Januar ausgesprochenen Grundbestimmungen treu, insbesondere auch, daß die Einzelnrichter nicht über 50 Thlr. zu entscheiden hätten. Beachtungswürdig sind die diesem Entwurfe beigefügten Motive. Insbesondere findet sich darin die Bemerkung, daß man die Kollegialgerichte durchschnittlich nicht über 50000 Einwohner ausdehnen dürfe, da die Erfahrung die Unzweckmäßigkeit der großen Gerichtsbezirke in der Provinz Sachsen gezeigt hätte. — Die Kompetenz der Einzelnrichter soll auch nach dem neuen Entwurfe auf 50 Thlr. beschränkt bleiben.

In Beziehung auf die Vertretung der Partheien bestimmt §. 29, daß die Partheien, die sich eines Anwalts bedient haben, fortan in allen Processen, mit Ausnahme der Bagatellprocesse, in Ansehung deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet, die Erstattung der für den Anwalt aufgewendeten Ausgaben von dem zu den Proceßkosten verurtheilten Gegner zu verlangen berechtigt sein sollen. Nach den Motiven wird erklärt, daß man von einer Verpflichtung der Partheien, sich in allen Processen vor kollegialischen Gerichten durch Anwälte vertreten zu lassen, absehen mußte, weil die öffentliche Meinung einem solchen Zwange nicht zur Seite stehe. Man mußte es der freien Entschließung der Partheien überlassen. Wenn Bagatellsachen dabei ausgeschlossen geblieben sind, so beruht dies, wie die Motive sagen, auf der Erwägung, daß auch in der Rheinprovinz eine gleiche Vorschrift gilt und daß es nicht

räthlich erscheint, die Konkurrenz der Anwälte bei Bagatellsachen zu begünstigen.

Nach dem von Koch [2]) angeführten, im preußischen Justizministerium ursprünglich berathenen Plane sollten die Kollegialgerichte erster Instanz in dünnbevölkerten Gegenden mit einer Einwohnerzahl von noch nicht 200,000, und in dichtbevölkerten etwa um die Hälfte mehr errichtet werden. Jedes sollte mit 9 Richtern besetzt sein. Macht man die Bezirke der Gerichte kleiner, so wird, wie Koch ausführt, die Justizverwaltung zu theuer wegen der Lokal- und Verwaltungseinrichtungen, wegen Gefängnißanstalten und die Last für die Bürger, welche als Geschworne Dienste thun müssen, wird zu drückend, weil im kleinern Kreise, die Pflicht als Geschworne zu erscheinen, zu oft die Nämlichen trifft.

Ein interessantes Aktenstück ist in Berlin der ersten Kammer der Nationalversammlung als Motion (Nr. 91) von Daniels vorgelegt, aber wegen der erfolgten Auflösung nicht mehr berathen worden. Es enthält 7 Gesetzesentwürfe über Gerichtsverhältnisse mit Motiven; darunter ist auch ein Entwurf über Einführung von Bezirksgerichten, welchen Einzelnrichter vorstehen. Sie sollen in bürgerlichen Sachen über persönliche Klagen, welche bewegliche Vermögensstücke zum Gegenstande haben, erkennen, wenn der Gegenstand nicht 50 Thlr. übersteigt. Das Ministerium soll aber auf Vorschlag des Obergerichts die Zuständigkeit bis 100 Thlr. erhöhen. Die Motive tadeln es, daß die Verordnung vom 2. Januar nur Bagatell-Kommissären am Sitze der Kollegialgerichte ernennen läßt, während das Bedürfniß fordere, daß die Einzelnrichter als eigene Gerichtsbehörden angestellt werden. Ein anderer Gesetzesentwurf bezieht sich auf die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen. Dafür sollen neben jedem Kreisgerichte Kreisämter

2) In seinem Werke: Entwurf einer Civilproceßordnung. Vorbericht S. V.

eingesetzt werden, für Besorgung aller Geschäfte, welche einer gerichtlichen Mitwirkung erfordern, insoweit bei denselben nicht Streitfragen unter bekannten oder vertretenen Betheiligten durch Rechtsspruch entschieden werden müssen. Die nähere Begründung des Entwurfs in den Motiven enthält viele praktische Bemerkungen. Ein Gesetzesentwurf über Staatsanwaltschaft gibt auch genauer den Umfang der Befugnisse dieser Behörde in Civilsachen an. Ein anderer Gesetzesentwurf bezieht sich auf die Errichtung von Ortsgerichten, die auf Antrag der Gemeindebehörde in jeder Gemeinde errichtet werden können, aus einem Ortsrichter und 2 Gerichtsschöffen bestehen (alle Drei werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Obergerichte auf 3 Jahre ernannt) und über alle Forderungen unter 5 Thlr., Uebertretungen der Feld- und Ortspolizeigesetze, Uebertretungen der Gesindeordnung urtheilen sollen. Gegen ihre Urtheile geht die Berufung an die Kreisgerichte. Wir werden unten auf die wichtigen und in den Motiven wohlbegründeten Vorschläge zurückkommen, um so mehr, als darnach in den Ortsgerichten auch ein Mittel liegen soll, der so gefährlichen Winkelschriftstellerei entgegenzuwirken und den auswärts wohnenden Partheien, die bei Einzelnrichtern Streitigkeiten haben, möglich zu machen, aus der Zahl der Ortsschöffen ihre Vertreter zu wählen.

Am folgerichtigsten und vollständigsten sprach sich die Gesetzgebung in Baiern über die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation und das Verfahren aus. Das darauf bezügliche, von den Kammern angenommene Gesetz [3]) spricht in §. 1 die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, in §. 2 Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, und in §. 3—13 folgende Grundsätze aus. Nach §. 5 sollen die untersten Gerichte (als Einzelngerichte) über diejenigen Streitigkeiten urtheilen, welche hierzu durch die Geringfügigkeit des Streitgegenstandes oder

3) v. 4. Juni 1848.

durch die Einfachheit des Sach- und Rechtsverhältnisses, oder durch die Nothwendigkeit einer schleunigen Entscheidung wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder wegen Gefahr auf dem Verzuge geeignet sind. Nach Art. 7 sollen diesen untersten Gerichten das Vormundschafts- und das Hypothekenwesen belassen werden. Für das Notariatswesen sollen besondere Beamte angestellt werden. Nach Art. 9 sollen die Bezirksgerichte in Civilsachen in der Regel die erste Instanz bilden; sie sollen zugleich die Berufungsinstanz für die von Einzelnrichtern abgeurtheilten Sachen sein. In jedem Kreise sollen Appellationsgerichte errichtet werden (§. 11). Der oberste Gerichtshof hat als Kassationshof die Bestimmung, daß derselbe durch Vernichtung der Civil- und Strafurtheile, welche eine Verletzung oder falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtsprechung im ganzen Reiche vermittelt. Die Aufstellung von Staatsanwälten ist in §. 13 ausgesprochen. Erfreulich ist es, zu bemerken, daß bei der Berathung des Gesetzesentwurfs in der Kammer der Reichsräthe [4]) und der Abgeordneten [5]) von allen Seiten der Wille sich aussprach, das künftige Gebäude der Gerichtsorganisation ohne Halbheit und entfernt von dem Streben, Verschiedenartiges durcheinander zu werfen, und ohne den oft schlau verhüllten Wunsch, von dem Bestehenden möglichst viel zu retten, vielmehr folgerichtig den günstigen Erfahrungen gemäß zu ordnen, welche in der Pfalz, in Beziehung auf die Vorzüge der französischen Gerichtsverfassung, gemacht wurden. Nur über *einen* Punkt, den, ob man den Untergerichten nicht die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit wie bisher belassen, oder ihnen doch das Vormundschafts- und Hypothekenwesen belassen sollte, war in der zweiten Kam-

4) Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1848. Protokoll I. S. 200.

5) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten. Protokoll II. S. 293 ff.

mer [6]) Streit entstanden. Manche Anhänger des Alten hatten keine klare Vorstellungen von den französischen Einrichtungen und sträubten sich gegen Einführung des französischen Notariats, weil ihnen das Institut mit den Mängeln vorschwebte, die in Frankreich, wegen der Käuflichkeit der Stellen, die nützliche Einrichtung schänden, während, wie der Minister in der Kammer der Reichsräthe erklärte [7]), in der Pfalz das Uebel sich nicht findet.

Zur Durchführung der im Gesetze von 1848 ausgesprochenen Grundlagen wurde 1849 am 5. Februar der Ständeversammlung ein Gesetzesentwurf über Gerichtsverfassung vorgelegt. Auf dem Gebiete des Civilprocesses wurden nachstehende Grundsätze durchgeführt. 1) Die Zahl der zulässigen Instanzen ist auf zwei festgesetzt. — Darnach ist das höchste Gericht (Oberlandesgericht) keine dritte Instanz mehr, sondern entscheidet nur über alle Beschwerden, welche wegen Verletzung, falscher Auslegung oder irriger Anwendung des Gesetzes erhoben werden (§. 42). 2) Zwei Instanzen werden in jedem Rechtsstreite eröffnet; daher erkennt §. 37: daß in allen Sachen, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Werth des Gegenstandes, von den Bezirksgerichten die Berufung an die Kreisgerichte gehen soll. 3) Den Betheiligten soll die Möglichkeit gegeben werden, die Rechtshülfe bei einem nahe gelegenen Gerichte und durch ein Richterkollegium zu erlangen. In jedem Kreise, in welchem ein Kreisgericht (an die Stelle der bisherigen Appellationsgerichte tretend) errichtet wird, werden wenigstens 2 Bezirksgerichte bestimmt, welche (§. 18) die erstrichterliche Verhandlung und Entscheidung über alle Rechtsstreitigkeiten haben, die nicht den Land- und Stadtgerichten zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der Land- und Stadtgerichte (Einzelngerichte) betrifft nach §. 11: 1) Klagen über Ehrverletzungen und wegen muthwilliger oder fahrlässiger Beschä-

6) Protokolle S. 311.
7) Protokolle S. 229.

digung an Person oder an Eigenthum. 2) Streitigkeiten zwischen Familiengliedern, Hausgenossen, Handwerksmeistern, Gesellen, Dienstboten ꝛc. 3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungen in Betreff des Miethverhältnisses. 4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern über Rechnung ꝛc. 5) Streitigkeiten über Handelsverkehr auf Messen und Märkten, wenn sie während der Messe angebracht werden. 6) Wandelungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere. 7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten. 8) Die dem Hypothekengläubiger zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werths der Sachen. 9) Beitreibung verfallener Ewiggilten und von den letzten zwei Jahren rückständiger Hypothekenzinsen. 10) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Bäumen, Gärten, Feldfrüchte, Weinstöcke, Einfriedungen, Wasserleitungen. 11) Klagen auf Festsetzung oder Bezeichnung von Grenzen anliegender Grundstücke. 12) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder Einspruch gegen Errichtung oder Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen und Klagen, die auf Erwirkung einer fürsorglichen Verfügung zur Abwendung verfügter Selbsthülfe gerichtet werden. 13) Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 200 Gulden betreffen. Nach §. 14 beschränkt sich die Vornahme von Geschäften der nicht streitigen Gerichtsbarkeit durch den Einzelnrichter auf Führung des Hypothekenfaches, Leitung des Vormundschaftswesens, Anlegung der Siegel bei Sterbfällen, Ueberweisung des Nachlasses an die Erben oder an die zur Auseinandersetzung der Erbschaft ermächtigten Personen.

Auch der großhzgl. hessische Gesetzesentwurf von 1848 hatte das Bedürfniß in der Umgestaltung der Gerichtsverfassung richtig begriffen und ehrlich und ohne Halbheit die französische Gerichtsverfassung zum Muster genommen. Es sollten nach §. 13 in Civilsachen die kollegialisch eingerichteten Kreisgerichten in erster Instanz urtheilen und dem Land-

gerichte als Einzelnrichter über alle Klagen aus Forderungsrechten und dinglichen Klagen über bewegliche Sachen wenn sie den Werth von 140 Gulden nicht übersteigen, ferner über alle Streitigkeiten über den Besitz. Nach §. 12 ist ihnen überwiesen das Vormuntschaftswesen, Ernennung und Ueberwachung von Kuratoren über entmündigten Personen und Anlegung von Sterbfällen. — Bei den Kreisgerichten gehört zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens 3, und bei den Obergerichten Anwesenheit von 5 Mitgliedern. — Nach §. 19 entscheidet das Kassations- und Revisionsgericht über Rekurse gegen die in letzter Instanz gefällten Urtheile, welche wegen Verletzung einer als wesentlich vorgeschriebenen Form des Verfahrens oder des Gesetzes angefochten werden.

Im Königreiche Sachsen bestimmt das neueste Gesetz[8]), daß mit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, mit Anerkennung des Grundsatzes der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, und mit Beseitigung der befreiten Gerichtsstände die Bezirksgerichte als Untergerichte kollegialisch eingerichtet werden sollen; allein nach §. 11 hat jedes Mitglied des Gerichts in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise die nachstehend angegebene Geschäfte als Einzelrichter zu bearbeiten und Erkenntnisse zu fällen, 1) in den nach den bestehenden Gesetzen zu behandelnden geringfügigen und ganz geringen Civilsachen[9]), 2) Untersuchung und Bestrafung geringer Vergehn, 3) alle Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit 4) Kriminalpolizei. Nach den Motiven soll für eine Bevölkerung von etwa 55000 Einwohner ein Bezirksgericht errichtet werden, jedoch so, daß nach der Dichtigkeit oder den zerstreuten Wohnungen der Bevölkerung die Austheilung der Bezirke gemacht wird. Die Motive erklären ferner, daß es keiner Anstellung

8) Vom 23. Nov. 1848.

9) Als geringfügige Sachen gelten die wo das Streitobjekt über 20 aber nicht über 50 Thalern beträgt, und als ganz geringe solche, die den Werth von 20 Thalern nicht übersteigen.

neuer oder besonderer Beamten bedarf, vielmehr es genügen soll, wenn entweder ein oder mehrere Mitglieder des Gerichts für alle oder eine gewisse Klasse von Rechtssachen der oben bezeichneten Art (die nämlich zu den geringen gehören) im voraus bestimmt oder die Einrichtung getroffen wird, daß einzelnen Mitgliedern, einzelne Unterabtheilungen des Bezirks in der Weise überwiesen werden, daß sie alle vorkommenden Rechtssachen, die an den Einzelnrichter gewiesen sind, selbständig und als Einzelnrichter zu bearbeiten und zu entscheiden haben, was besonders da nothwendig wird, wo nach §. 12 die Abhaltung von Gerichtstagen oder die dauernde Abordnung von Gerichtsmitgliedern an entfernte Orte des Bezirks zur Anwendung kommt.

Der Bestellung eines Kassationshofs ist im Gesetze von 1848 keine Erwähnung geschehen; der sächsische Advokatenverein hat aber in seinen Vorschlägen auf die Errichtung eines solchen Hofes angetragen [10]). Das Gesetz behält das System der drei Instanzen bei [11]). Nach §. 18 des Gesetzes kommt wenigstens eine Andeutung auf künftige Einführung der Staatsanwaltschaft auch in Civilsachen vor [12]). — Im Königreich Hannover hatte die Regierung schon 1848 einen Entwurf der Gerichtsorganisation vertheilt, um die Stimmen der Sachverständigen zu hören. Darin waren als Gerichte vorgeschlagen (§. 6): Amtsgerichte, Obergerichte und das Oberappellationsgericht. Die Obergerichte sollten in erster Instanz in Civilsachen über 75 Thalern an Werth urtheilen; die Amtsgerichte als Einzelnrichter sollten urtheilen in Streitigkeiten unter 75 Thalern Werths, und so vertheilt werden, daß auf 5 bis 7000 Einwohnern ein Amtsgericht errichtet wird. Es wurde noch vorgeschlagen, bei Sachen von 50 bis 100 Thalern dem Kläger die Wahl zu geben,

10) Siehe darüber Marschner, Betrachtungen über Umgestaltung des Civilprozeßes im Königreich Sachsen Leipzig 1849 S. 30.

11) §. 16. 19.

12) Marschner, S. 53. Wir werden darauf unten zurückkommen.

ob er sie an das Amtsgericht bringen will. Die Stimmen der Juristen waren sehr getheilt; am 5. Februar 1849 legte die Regierung den Kammern einen Gesetzesentwurf über die Gerichtsverfassung vor. Der Entwurf behält im wesentlichen die Grundlagen bei, welche in den Grundzügen vorgeschlagen waren. In den Motiven ist ausgesprochen, daß die Hauptidee des Entwurfs dem französischen Prozeßrechte entlehnt sei. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit sind ausgesprochen. Der Entwurf erkennt wegen überwiegender Vortheile der Kollegialität, wie die Motive sagen, die Nothwendigkeiten an, daß alle wichtigeren Civilsachen an gehörig besetzte Kollegialgerichte schon in erster Instanz gelangen. Die Obergerichte sollen (§. 34) aus zwei Senaten bestehen, wovon der kleine aus 3, der größere mindestens aus 5 Richtern besteht. Diese Bestellung von 2 Senaten soll den Vortheil haben, daß bei dem auf diese Art stärker besetzten Obergericht, ein reger wissenschaftlicher Geist sich besser ausbilden und eine vielseitigere Auffassung erfolgen wird. Es können jedoch auch kleinere Obergerichte, bei denen nur ein Senat ist, errichtet werden. An die Obergerichte gehört (§. 36) die Entscheidung in erster Instanz von allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht die Amtsgerichte zuständig sind; in zweiter Instanz Entscheidung über alle Appellationen, gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte so fern der Werth der Beschwerde 10 Thalern übersteigt, und in zweiter Instanz die Entscheidung in allen Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte, ohne Rücksicht auf den Werth. Dem kleinen Senate liegt ob (§. 37) die Urtheilsfällung in allen zur Zuständigkeit der Obergerichte in erster Instanz gehörigen Civilsachen bis 300 Thaler im Werth; an den aus 5 Richtern bestehenden großen Senat gehören die Urtheilsfällung in allen Civilsachen, deren Gegenstand den Werth von 300 Thalern übersteigt, die Urtheilsfällung über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte, und Entscheidung über alle Rechtsmittel gegen Er-

kenntnisse, welche vom Obergerichte in erster Instanz gesprochen sind.

Die Errichtung von Amtsgerichten war als Bedürfniß erkannt. Es war vorgeschlagen, die Einzelrichter zu gewissen Zeiten zur kollegialischen Aburtheilung wichtiger Fälle in bürgerlichen Sachen zusammentreten zu lassen; allein die Regierung nahm (wie wir glauben mit Recht) diese Einrichtung nicht auf, weil mit den Reisen von einem Orte zum andern ein großer Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist, die Mündlichkeit eine gleichzeitige Anwesenheit der Richter und der Rechtsbeistände fordert, sodaß Krankheit und sonstige Verhinderungen leicht störend wirken würden. Der Entwurf ordnet daher Amtsgerichte (Einzelnrichter) für kleinere Bezirke an (es sollen 280 Amtsrichter angestellt werden). Sie sollen in bürgerlichen Sachen die Gerichtsbarkeit haben bis 75 Thalern Werth und ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes über alle Prozeße, über Wegegerechtigkeiten, Grenzberechtigungen, Injurien Einräumung oder Verlassung einer Wohnung zwischen Miether und Vermiether, und über solche Streitigkeiten, von denen der Anfang oder Fortgang eines Baues abhängig ist, ferner Verfügungen von Arresten und sonstiger dringende Eile erfordernde einstweilige Maßregeln, endlich Leitung der Concurse einschließlich des Erstigkeitserkenntnisses. Nach §. 22 soll die freiwillige Gerichtsbarkeit — wie sie bisher den Gerichten zustand, einschließlich der Anordnung und Leitung des Vormuntschaftswesens, Kuratelen, Hypotheken und Depositenwesens den Amtsgerichten zustehen.

Das Oberappellationsgericht bleibt als oberste Instanz, und die Oberappellation ist nur zuläßig bei Prozeßen, deren Werth 300 Thaler übersteigt. (§. 50) Ein Kassationshof wird dadurch gebildet, (§. 51) daß aus dem Oberappellationsgericht ein aus 9 Richtern bestehender Kassationssenat zur Entscheidung über sämmtliche an das Oberappellationsgericht gelangende Nichtigkeitsbeschwerden errichtet wird.— Die Staatsanwaltschaft soll eingeführt werden, (§. 53 — 57) jedoch noch nicht in dem Umfange, daß in allen Civilgerichtssitzun-

gen der Obergerichte und des Oberappellationsgerichts ein Staatsanwalt anwesend sein muß. Man unterließ, ungeachtet die Motive S. 29 sagen, daß gewichtige Gründe dafür sprechen, einen Antrag darauf zu stellen, weil durch die bedeutende Vermehrung ein zu großer Kostenaufwand entstehen würde.

Das Kurhessische Gesetz [13]) huldigt dem Grundsatze, daß in bürgerlichen Rechtssachen in erster Instanz die Obergerichte als Kollegialgerichte in allen Sachen urtheilen, die von der untergerichtlichen Zuständigkeit ausgenommen sind. (§. 22) Als Untergerichte verhandeln und entscheiden die Justizämter und Landgerichte, in Civilsachen. Der Umfang der Zuständigkeit ist noch nicht angegeben, sondern soll erst durch die Civilprozeßordnung bestimmt werden [14]). (§. 7) Die Untergerichte verwalten auch die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich des Vormuntschaftswesens, (§. 8) und die Untergerichtsactuare haben innerhalb ihres Bezirks auf Antrag der Parthei Notariatsgeschäfte vorzunehmen. Das oberste Gericht ist das Oberappellationsgericht, (§. 59) für jeden Obergerichtsbezirk wird ein Staatsanwalt bestellt. Welche Befugnisse sie in Civilsachen erhalten, bestimmt erst die Civilprozeßordnung. Nach den Motiven zu dem Entwurfe soll das französische System, nach welchem das Amt der Staatsanwälte sich auch auf Civilsachen beziehen soll, nicht angenommen werden, weil, wie sich in den Rheinprovinzen die Stimme der Sachverständigen allgemein (?) ausspricht, eine besondere Hinweisung der Richter auf richtige Gesetzanwendung in Civilsachen keine Bedeutung haben, indem diese Anwendung ohnehin schon dem Richteramte obliegt, hinsichtlich des thatsächlichen Stoffes aber, auf welchen die Gesetze anzuwenden sind, nur die Anträge der streitenden Theile entscheiden können.

Der Braunschweigische Gesetzentwurf schlägt als

13) Vom 31. Oktober 1848.

14) Nach dem Entwurfe des Gesetzes §. 7 sollten die Untergerichte in Sachen bis 200 Thaler entscheiden.

Gerichte vor, 1) ein Oberappellationsgericht, 2) für jeden Kreis ein Kreisgericht, 3) für jedes Amt ein Amtsgericht. Die Kreisgerichte (§. 13) sollen in erster Instanz über alle bürgerlichen Rechtsachen, welche nicht an die Amtsgerichte gewiesen sind entscheiden. Die Amtsgerichte (§. 19) erkennen in allen Civilrechtsstreiten, deren Gegenstand schätzbar ist, und den Werth von 50 Thalern nicht übersteigt, sowie über den Besitzstand und Arrestenlagen (nur einige Stadtgerichte erkennen bis 100 Thalern). Die freiwillige Gerichtsbarkeit (vorbehaltlich der über das Notariat zu erlassende Bestimmung), die Hypotheken- und Vormundschaftssachen gehören vor die Stadt- und Amtsgerichte. Bei dem Oberappellationsgerichte ist ein Oberstaatsanwalt und bei den Kreisgerichten versehen die Kreisdirektoren das Amts der Staatsanwälte (§. 23).

Die Motive zu diesem Entwurfe sind sehr bemerkenswerth, da in Braunschweig vor 40 Jahren die französischen, oder eigentlich westfälischen Gerichtseinrichtungen galten und sowohl über die Wirksamkeit sowie über die Kosten derselben Erfahrungen gesammelt werden konnten. Die Motive enthalten eine Darstellung der westfälischen Einrichtungen und der Kosten. —

Als eine Hauptvorfrage, wird in den Motiven erklärt: ob man nur zwei Instanzen künftig haben oder die bisherige Einrichtung beibehalten will, sie sprechen sich gegen die Beibehaltung aus, weil man mit Unrecht auf das angeblich durch drei Instanzen begründete größere Vertrauen des Volkes zu den Gerichten Etwas baue, vielmehr gestehen müsse, daß in den Fällen, in denen in verschiedenen Instanzen verschieden erkannt wird, das Vertrauen in die Gerichte erschüttert wird. Der zuletzt Unterliegende bleibt überzeugt, daß ihm Unrecht geschieht, und der Gewinn und Verlust des Prozeßes erscheint Vielen als ein Ausfall eines Glückspiels. Hiezu komme die Möglichkeit, daß in den obern Instanzen in einzelnen Fällen weniger richtig geurtheilt wird, als in erster Instanz. Die Motive bemerken, daß ja schon Ulpian

sage, daß nicht immer der am besten Recht gebe, der das letzte Erkenntniß gibt. — Die Regierung spricht sich darnach für das System von 2 Instanzen aus. Dies führt zur Frage: ob nicht am zweckmäßigsten ein Kassationshof errichtet und das Oberappellationsgericht in einen solchen umgestaltet werden soll. Indem man erwog, daß voraussichtlich wegen der vorkommenden geringen Zahl der Kassationsgesuche in einem kleinen Lande der Kassationshof zu wenig beschäftigt und doch stark besetzt sein müßte und daher die entstehenden Kosten unverhältnißmäßig groß sein würden, stand man von dem Vorschlage ab. In dem Königreich Westfalen gab es keinen besonderen Kassationshof sondern der Staatsrath bildete diesen Hof und der Minister war Präsident. Es entstand auch in Braunschweig die Frage, ob man nicht auf ähnliche Weise die Ministerialkommission für Justizsachen, verstärkt durch einige Mitglieder, als Kassationshof entscheiden lassen sollte, allein mit Recht erklären sich die Motive dagegen, da ein solcher sogenannter Gerichtshof aus wechselnden Ministerialpersonen besetzt, von dem Minister präsidirt, kein Vertrauen genießen würde und der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte dadurch verletzt wäre.

Im Herzogthum Nassau spricht der Vorbericht zu dem Entwurfe einer Civilproceßordnung für Nassau [15]) die Ueberzeugung aus, daß die Kraft der Justizverwaltung in Kollegialgerichten erster Instanz liegen müsse, diese aber so stark besetzt werden sollten, daß es in zwei Abtheilungen zu 3 und zu 5 Richter Audienz halten kann. Bezirksgerichte für zu 60000 bis 70000 Seelen sollen errichtet werden. In jedem Bezirke müssen als Einzelnrichter Amtsgerichte sein. Die Zuständigkeit dieser Gerichte soll sich erstrecken [16]) 1) auf alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vermögensrecht (gleichwie ob sie Mobilien oder Immobilien betreffen) deren Summe 100 fl. nicht erreicht. 2) Besitzstreitigkeiten. 3) Miethe-

15) Erschienen, Wiesbaden 1849, S. VI.

16) Entwurf §. 240, Motive dazu S. 103.

sachen, wenn über die Einräumung und die Befugniß zur Aufkündigung gestritten wird. 4) Provisorische Sicherungsmaßregeln. Der Entwurf §. 49. nimmt Handelsgerichte auf. Ein Kassationshof ist dagegen nicht aufgenommen.

Ein besonderes Interesse bietet der Gang der Gesetzgebung mit den darüber stattgefundenen Verhandlungen der Kammer im Großherzogthum Baden über die Gerichtsverfassung. Nachdem 1831 die Regierung einen Entwurf vorgelegt hatte, nach welchem in erster Instanz auch in Civilsachen Kollegialgerichte eingeführt werden sollten, und seit Jahren in der zweiten Kammer solche Gerichte verlangt waren, wurde 1845 durch eine kaum zu billigende Nachgiebigkeit der zweiten Kammer in dem damals angetragenen Gesetze [17]) über die Gerichtsverfassung der Grundsatz ausgesprochen, daß Einzelnrichter (Amtsgerichte) in erster Instanz über alle Civilrechtssachen urtheilen sollten. Schon in den nächsten Landtagen kam die Frage über die Kollegialität in Civilsachen in erster Instanz zur Sprache; man erkannte daß die Errichtung der Bezirksstrafgerichte in Strafsachen am natürlichsten zur Errichtung von Bezirksgerichten überhaupt führen müßte. Am 1. März 1848 legte die Regierung der Kammer einen Gesetzesentwurf vor, nach welchem die Bezirksgerichte in erster Instanz in Civilsachen insofern sie nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, urtheilen sollten. (§. 21.) An die Amtsgerichte als Einzelgerichte sollten gelangen (§. 19) alle Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 250 fl. nicht übersteigt, und bei dem Dasein des höhern Werths, alle Wandlungsklagen wegen Viehmangel, Streitigkeiten über Leistung von Unterhalt, Aufforderungen zur Klage, Gantsachen, Ertheilung einstweiliger Verfügungen, Besitzstreitigkeiten, Arrestsachen. Bei Urtheilen der Amtsgerichte sollte die Appellationssumme 50 fl. bei Urtheilen, der Bezirksgerichte an das Hofgerichte 150 fl. betragen. Die Oberappellation an das oberste Gericht sollte nur als

17) Vom 6. März 1845.

außerordentliches Rechtsmittel stattfinden. 1) Wenn in soweit der Richter zweiter Instanz auch unter der Voraussetzung, daß er die Thatsache richtig beurtheilt habe, das Gesetz unrichtig darauf angewendet oder unrichtig ausgelegt hat und Beschwerdesumme 500 fl. beträgt, 2) in Fällen des Art. 1175 Nr. 3 der Proceßordnung. Wenn Vorschriften des Verfahrens in zweiter Instanz verletzt sind. Die Vereinfachung lag darin, daß künftig nur 2 (statt 4) Hofgerichte sein sollten, der oberste Gerichtshof sollte nunmehr Kassationshof sein. Ein anderer den Kammern vorgelegter Entwurf bezog sich auf das Verfahren von den Amtsgerichten, und war auf die höchste Vereinfachung des Verfahrens berechnet [18]).

Bei der Berathung des ersten Entwurfs in der Kommission der zweiten Kammer theilte sich die Stimme über die Einführung des Kassationshofs. Die Mehrheit verwarf den Vorschlag aus Gründen die wir unten näher prüfen werden. Man mußte nun auf Ersparung anderer Art denken und die Kommission schlug vor, daß die Oberappellation nur stattfinden sollte gegen bezirksgerichtliches Urtheil, insofern sich eine Beschwerdesumme von 500 fl. ergibt und gegen ein hofgerichtliches Urtheil, insofern durch dasselbe das bezirksgerichtliche Urtheil abgeändert wurde, und Beschwerde an Betrag von 500 fl. vorlag. Im übrigen stimmte die Kommission für die Bezirksgerichte als Kollegialgerichte und für Ausdehnung der Zuständigkeit der Amtsgerichte bis 250 fl.

Als der Entwurf zur Berathung in die zweite Kammer gelangte, erlebte er ein eigenthümliches Schicksal. Als dem Tage der Berathung waren eben wenige juristisch gebildete Mitglieder gegenwärtig; Andere hielten sich daran fest, daß nachdem die Einzelnrichter bis 250 fl. entscheiden sollten, zu wenige Sachen an die Kollegialgerichte gelangen und so die großen Kosten dieser Gerichte nicht im Verhältnisse zu den

18) Siehe darüber in dem Aufsatze.

Vortheilen stehen würden. Unter den Mitgliedern aus dem Bürgerstande hatte sich seit einiger Zeit eine Scheu vor den großen Kosten der Rechtspflege und eine Mißstimmung gegen die Advokaten festgestellt und die Ansicht ausgebildet, daß die schnellste Justiz die beste wäre, so daß man von Seite dieser Abgeordneten sehr geneigt war, die bisherige Einrichtung beizubehalten, nach welcher Einzelnrichter in allen Civilsachen in erster Instanz urtheilen sollten und das einfache amtsrichterliche Verfahren bei allen Prozeßen zum Grunde gelegt würde. Das bürgerliche Element siegte und eine kleine Mehrheit verwarf den Vorschlag der Kollegialgerichte in erster Instanz. Man ging bald in dem Streben nach kurzer wohlfeiler Justiz weiter und schlug vor, die bisherigen Hofgerichte aufzuheben, also nur die Bezirksgerichte und das oberste Gericht (Landesgericht) zu erhalten. Nach einer allgemeinen Berathung kam die Kammer und die Mehrheit zum Beschluß, daß alle Civilrechtsstreitigkeiten in erster Instanz an die Einzelnrichter zu weisen seien, daß die Bezirksgerichte die zweite Instanz bilden sollten. Der Entwurf wurde zur Umarbeitung an die Kommission zurückgewiesen, welche im Sinne des Kammerbeschlusses den neuen Entwurf vorlegte. Die Ersparungswuth, in der man alle andern Rücksichten vergaß, brachten die Kammer dazu, gegen die Kollegialjustiz in erster Instanz in Civilsachen sich zu erklären wobei es auffallend war, daß der selbst juristisch gebildete Berichterstater (Lamay) erklärte, daß der Ruf nach Kollegialität weniger dem juristischen Bedürfnisse des Volkes als den Wünschen der Juristen seinen Ursprung verdanke. Wir werden den Irrthum dieser Ansicht unten nachweisen. — Um die Justizeinrichtung recht wohlfeil zu haben, beschloß sogar die Kammer, nachdem sie die Aufhebung der Hofgerichte ausgesprochen hatte, die Kreisgerichte als Berufungsgerichte in Civilsachen blos in der Besetzung von drei Richtern entscheiden zu lassen. In Bezug auf den höchsten Gerichtshof stimmte die zweite Kammer dem Antrage der Kommission bei, keinen Kassationshof zu errichten, da wo das oberste Gericht als

Berufungsgericht entscheidet, begnügte sich die Kammer mit einer Besetzung von 5 Richtern. Die erste Kammer, an welche der Entwurf gelangte, trat, da sie schon 1845 nicht günstig der französischen Einrichtung war, dem Beschlusse der zweiten Kammer, daß in erster Instanz in allen Civilsachen Einzelnrichter urtheilen sollten, und der Verwerfung des Kassationshofs bei; dagegen erklärte sie sich gegen die Aufhebung der Hofgerichte, indem sie glaubte, daß durch die Einrichtung der bloßen Dreimännergerichte als Kreisgerichte für das Bedürfniß einer gründlichen Rechtspflege nicht genug gesorgt wäre; die Kammer nannte die Bezirksgerichte Kreisgerichte, die bisherigen Hofgerichte Obergerichte und das höchste Gericht Landesgericht. Entschieden erklärte man sich gegen den Vorschlag der Besetzung der Berufungsgerichte mit 3 Richtern, forderte die Gegenwart von 5 und bei den obersten Gerichten von 7 Mitgliedern. Die Appellation von Urtheilen der Untergerichte sollte in Sachen bis 250 fl. an die Kreisgerichte, bei höherm Betrage an die Obergerichte gehen. Die Oberappellation gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil der Kreisgerichte sowie des Obergerichts soll an das Landesgericht gehen.

Als diese Beschlüsse an die zweite Kammer kamen, fühlte die Kommission, daß nach diesen Vorschlägen man die Frage wieder aufgreifen müsse: ob nicht Kollegialgerichte in erster Instanz in Civilsachen nothwendig würden. Die Kommission erklärte sich jetzt dafür; man schlug auch vor, den Beschlusse der ersten Kammer wegen Beibehaltung der Hofgerichte als Obergerichte beizutreten und diese Gerichte in der Zahl von 5 Richtern urtheilen zu lassen. Die Kreisgerichte sollten die erste Instanz in allen Civilsachen bilden die nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören. Die Appellation gegen amtsgerichtliche Urtheile soll bei der Summe von 50 fl. an die Kreisgerichte und gegen kreisgerichtliche in erster Instanz gefällte Urtheile bei der Summe von 150 fl. an die Obergerichte gehen: die Oberappellation gegen kreisobergerichtliche Urtheile zweiter Instanz geht an das oberste Ge-

richt, ohne Rücksicht auf die Summe wenn Vorschriften des Verfahrens verletzt wurden und bei der Summe von 500 fl. gegen kreisgerichtliche Urtheile, gegen obergerichtliche aber nur dann, wenn durch dieselbe das kreisgerichtliche Urtheil abgeändert wurde.

Diesen Vorschlägen trat die zweite Kammer bei.

Der Entwurf über das Verfahren vor den Amtsgerichten hatte eigenthümliche Schicksale, deren Gang besser in unserer Darstellung über die neue Prozeßgesetzgesetzgebung mitzutheilen ist.

Es ist nun am Platze die einzelnen Hauptfragen, die in neuester Zeit Gegenstand der legislativen Verhandlungen geworden sind, näher zu prüfen.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

XI.

Die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Civilprozeßgesetzgebung und die Grundrichtung in derselben.

Dargestellt von

Mittermaier.

Die Forderungen, welche im Jahr 1848 in Deutschland in Beziehung auf die Umgestaltung der Grundlagen unserer Gesetzgebung laut geworden sind, und Zusagen der Regierungen hervorgerufen haben, mußten mehr oder minder alle Theile der Gesetzgebung erschüttern. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen konnte dabei nicht unberührt bleiben. Man hatte zwar in den letzten Jahren vielfach in einzelnen Ländern durch Verordnungen, Beseitigung von Mißbräuchen, Vereinfachung des bisherigen Verfahrens zu helfen gesucht; aber die Klagen der Rechtsuchenden kehrten immer wieder zurück; die neue Gesetzgebung war ein Flickwerk, das Nieman-